Die Bundessubvention für die Volksschule [Schluss]

Autor(en): **Düring, J.**

Objekttyp: **Article**

Zeitschrift: **Pädagogische Blätter : Organ des Vereins kathol. Lehrer und Schulmänner der Schweiz**

Band (Jahr): **8 (1901)**

Heft 23

PDF erstellt am: **17.04.2024**

Persistenter Link: https://doi.org/10.5169/seals-540396

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.
Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.
Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Ein Dienst der *ETH-Bibliothek*
ETH Zürich, Rämistrasse 101, 8092 Zürich, Schweiz, www.library.ethz.ch

http://www.e-periodica.ch

Die Bundessubvention für die Volksschule.

(Referat von Regierungsrat J. Düring, Luzern, an der Delegiertenversammlung des schweiz. Katholikenvereins in Beckenried.)

(Schluß.)

IV.

Vergleichen wir nun die Vorlage des Bundesrates von 1901 mit derjenigen der Erziehungsdirektorenkonferenz und derjenigen des Bundesrates von 1895:

Die Differenzen betreffen:

a. Die Zwecke, für welche die Subvention verwendet werden darf. Der bundesrätliche Entwurf 1901 schließt sich im wesentlichen an die Vorlage der Erziehungsdirektorenkonferenz an; er ist genauer umschrieben und weitherziger als Art. 2 des Entwurfes Schenk. Speziell zu begrüßen ist die Aufnahme von Ziffer 9 (Erziehung schwachsinniger Kinder in den Jahren der Schulpflicht), hier freilich in etwelchem Gegensatze und zwar nach meinem Dafürhalten zum Vorteile des Bundesgesetzes gegenüber dem Entwurfe der Erziehungsdirektorenkonferenz, der nur besondere Klassen für Schwachbegabte subventionieren will. Ganz gestrichen hat der Bundesratsentwurf Ziff. 10 der Erziehungsdirektorenkonferenz (Förderung des Fortbildungsschulwesens), das aber im Ingreß zu Art. 2 ausdrücklich als subventionsberechtigt erklärt wird.

b. Die Stellung der Bundessubvention zu den Leistungen der Kantone. Entwurf 1901: keine Verminderung der durchschnittlichen ordentlichen Leistungen der Kantone (Staats- und Gemeindeausgaben zusammengerechnet) während der letzten 5 Jahre; Erziehungsdirektorenkonferenz: während 10 Jahren, Entwurf 1895: keine Verminderung der bisherigen Leistungen der Kantone und Gemeinden.

c. Verteilungsmodus: 1901: Volkszählung, 60 Rappen pro Kopf, die Kantone Uri, Schwzz, Ob- und Nidwalden, Appenzell J.-Rh., Graubünden, Tessin und Wallis eine Zulage von 20 Rappen pro Kopf. Erziehungsdirektorenkonferenz: pro Lehrstelle der Primarschule mindestens Fr. 200: Entwurf 1895: für die nächsten 5 Jahre Fr. 1,200,000, Erhöhung auf dem Budgetwege; Wohnbevölkerung und ökonomische Leistungsfähigkeit, 3 Kategorien 30, 40 und 50 Rappen pro Kopf. Der Modus der Erziehungsdirektorenkonferenz ist meines Erachtens der beste, er wurde aber von der Konferenz in Genf selbst nicht festgehalten, nicht deswegen, daß die Mehrheit sich durch die bundesrätliche Botschaft eines Bessern hätte belehren lassen, sondern aus taktischen Gründen.

d. Garantieartikel. Entwurf 1901 und Erziehungsdirektorenkonferenz: „Die Organisation und Leitung des Schulwesens bleibt Sache der Kantone. Entwurf 1895 weiß nichts davon.

e. Kontrolle. Entwurf 1901: Darlegung dem Bundesrate gegenüber über die beabsichtigte Verwendung im nächsten Rechnungsjahre zur Prüfung und Genehmigung. Der Bund wacht darüber, daß die Subventionen den genehmigten Vorschlägen gemäß verwendet werden. Die Ausrichtung erfolgt auf Grund eines von den Kantonen einzureichenden Berichtes und nach Genehmigung der Rechnungsausweise durch den Bundesrat. Das Verfahren ist analog dem jetzt bei den Handels- 2c. Schulen üblichen Verfahren.

Erziehungsdirektorenkonferenz: „Die Ausrichtung der Subventionen erfolgt je im folgenden Jahre auf Grundlage der von den Kantonen einzureichenden Rechnungsausweise und nach deren Prüfung durch den Bundesrat."

Entwurf 1895: Kompliziertes Verfahren getrennt nach der 5-jährigen Normalperiode und dem Jahresbudget 2c. (Art. 5, 8, 9, 10).

Acceptabel scheint für uns der Vorschlag der Erziehungsdirektoren-Konferenz. Entwurf 1901 ist schon mehr bureaukratisch angelegt und hat denn auch in der letzten Konferenz in Genf seitens des Referenten Locher entschiedene Opposition erfahren. Eine Aufsichtsbehörde à la Entwurf Schenk figuriert nirgends mehr.

Dies die wesentlichen Differenzen.

Alles zusammengefaßt, erscheint am annehmbarsten für uns die Fassung der Erziehungsdirektoren-Konferenz.

Und nun unsere Stellung.

Über die konstitutionelle Seite habe ich gesprochen. Ich verweise auf das Gesagte. Wenn ich im folgenden über Annahme oder Nichtannahme spreche, behalte ich die konstitutionellen Bedenken immer vor.

1. Geld brauchen können wir alle. Das brauche ich nicht zu beweisen. Und wenn wir für uns vom Bunde Geld holen können, so ist das für uns auch kein Unglück. Gebraucht wird es doch, wenn wir es brauchen, so wissen wir, daß es gebraucht wird, wie es uns gefällt. An die etwas heikle Stellung, in welche man bei schroffer Ablehnung jeder Bundessubvention in jenen Kantonen gerät, die an der Erhöhung ihrer Staatssteuer arbeiten, sei hier nur erinnert. Freilich wird ja die Schulsubvention kaum zur Sanierung der kantonalen Finanzen beitragen; aber dies wird den Steuerzahlern schwer begreiflich zu machen sein.

2. Das Geld wollen wir, wenn wir es ohne Gefahr für unsere Schulen bezw. für unsere grundsätzlichen Anschauungen betr. die Schule haben können.

3. Die gegenwärtige Vorlage — speziell, wenn sie in der Kontrollfrage nach der Vorlage der Erziehungsdirektoren-Konferenz modifiziert wird, bietet für den Moment keine Gefahr.

Soweit wären wir einig.

Nun beginnen die Differenzen.

Die Einen sagen: Mit der gegenwärtigen Vorlage ist die Gefahr gegeben; die Andern bestreiten das.

Zunächst wollen wir feststellen, daß die Bundessubvention nun einmal in der Luft liegt. Sie wird kommen, früher oder später, mit oder ohne uns. Sie wird in einer unsern prinzipiellen Anschauungen möglichst feindlichen Form kommen, wenn es unsern politischen Gegnern gelingen sollte, einmal bei irgend einem Anlasse das religiöse und politische Bewußtsein ihrer Gefolgschaft gegen die „Jesuiten" und „Mucker" zu mobilisieren, wenn dieser Gefolgschaft weiß gemacht werden kann, daß nur die Ultramontanen und ihr Anhang gegen die Subvention sind. Daran wollen wir denken.

Und nun unsere Kassandrastimmen!

Die Gefahr kann eine doppelte sein; sie kann liegen erstens im Vollzuge des Bundesgesetzes, zweitens in der Revision des Bundesgesetzes im Sinne der materiellen Einmischung des Bundes in das Schulwesen der Kantone. Das erstere ist nur möglich, wenn wir schwach sind, das letztere ist nur möglich, wenn wir und mit uns die Mehrheit des Schweizervolkes dumm sind.

Brauchen wir uns, frage ich erstens, einen Vollzug des Gesetzes, der dem Wortlaute desselben widerspricht, gefallen zu lassen? Gewiß nicht. Es ist zwar Tatsache, daß man in Bern gerne mehr regiert, als man berechtigt ist. Gerade im Schulwesen gilt dies auch. Ich erinnere an die Rekrutenprüfungen, an die eidgenössische Maturitätsprüfung, an die bureaukratische Behandlung von Fragen der industriellen ꝛc. Bildung. Aber warum haben wir uns das gefallen lassen, und warum lassen wir uns das gefallen? Ich meinerseits kann konstatieren, daß man auch in Bern Recht bekommt, wenn man gegen bureaukratische Übergriffe reklamiert. Man muß eben reklamieren und nicht immer höflich sein. Leider Gottes sind aber gerade wir Katholiken die höflichsten und gehorsamsten und freundlichsten Eidgenossen. Bundesrat Welti sel. hat mit Recht einmal behauptet, die Rechte sei die bundesfreundlichste Partei. Brauchen wir das zu sein? Wenn wir uns alles gefallen lassen, so geschieht uns

recht, wenn man mit uns nach Belieben verfährt, wir verdienen es nicht besser. Wehren wir uns aber und wahren wir unsere Rechte, so bekommen wir auch Recht und müssen Recht bekommen.

Und zweitens die Revision des Bundesgesetzes im angedeuteten Sinne! Glauben Sie wirklich, daß das Schweizervolk, das vom Bunde für seine Schulen Geld bekommt ohne Kontrolle, ohne weiteres den schönen Augen eines centralistischen Schulmeisters zu Liebe die Kontrolle und die Einmischung des Bundes in die Schule zum gleichen Gelde vertauschen wird? Ich glaube dies nicht. Dafür ist mir das Schweizer Volk zu gescheit und zu freiheitsliebend. Der Schulmeisterbakel in dieser oder jener Form ist nichts weniger als populär. Denken Sie an das, was ich eingangs von dem Eingreifen der Erziehungsdirektorenkonferenz gegenüber der geplanten Initiative gesagt. Diese Herren kennen ihr Volk. Und wenn schließlich der Versuch gemacht würde, was dann? Dann sind wir immer noch da. Über den Ausgang eines solchen Kampfes ist mir nicht bange.

„Ich traue der Geschichte nicht," sagt mancher. Ich begreife dies. Ich traue auch nicht allen, die uns die Bundessubvention anpreisen. Die Erfahrungen, welche wir gemacht haben, sind auch nicht geeignet, dieses Mißtrauen zu zerstreuen. Ich traue aber denen, die gegenwärtig die Leitung der Sache in der Hand haben. Die Erziehungsdirektoren, radikal und konservativ, wollen keine Bundeseinmischung, darauf hat man sich das Wort gegeben, und ich glaube an dieses Wort, es ist das Wort von Ehrenmännern. Ich sage dies gewissen Stimmen in der Presse gegenüber, welche von „Düpierten" sprachen und damit auch von solchen, welche „düpieren" wollen.

Ich schließe mit folgenden Sätzen:

I. Die Subvention der Primarschule durch den Bund setzt voraus die Revision der Bundesverfassung.

II. Durch diese Revision der Bundesverfassung soll festgestellt werden, daß die Subvention der Volksschule auch durch den Bund die Autonomie der Kantone im Volksschulwesen in keiner Weise beeinträchtigen darf.

III. Von diesem konstitutionellen Vorbehalte abgesehen, stimmen wir der Subvention der Volksschule zu, wenn die Leitung des Volksschulwesens im vollen Umfange den Kantonen bleibt und die Kontrolle des Bundes über die Verwendung der Subvention eine rein formelle ist. Die Vorlage der Erziehungsdirektorenkonferenz entspricht am besten diesen Forderungen.

IV. Wir nehmen Stellung gegen jede Vorlage, welche der in Ziff. III genannten Forderung nicht entspricht.